

# Freizeitnutzung an Gewässern aus Sicht des Gewässerschutzes

Paul JÄGER

## 1. Die Einteilung der Gewässer

### Das Österreichische Wasserrecht, WRG 1959

#### Einteilung der Gewässer

§ 1 Die Gewässer sind entweder öffentliche oder private; jene bilden einen Teil des öffentlichen Gutes (§ 287 ABGB).

#### Öffentliche Gewässer

- §2 a) die im Anhang A zu diesem Bundesgesetz namentlich aufgezählten Ströme, Flüsse, Bäche und Seen mit allen ihren Armen, Seitenkanälen und Verzweigungen;  
 b) Gewässer, die schon vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes anlässlich der Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung als öffentliche behandelt wurden, von der betreffenden Stelle angefangen;  
 c) alle übrigen Gewässer, sofern sie nicht in diesem Bundesgesetze ausdrücklich als Privatgewässer bezeichnet werden.
- (2) Insoweit für die im Abs. 1 genannten Gewässer ein besonderer, vor dem Jahre 1870 entstandener Privatrechtstitel nachgewiesen wird, sind diese Gewässer als Privatgewässer anzusehen. Das Eigentum an den Ufergrundstücken oder dem Bette des Gewässers bildet keinen solchen Privatrechtstitel.
- (3) Durch die zu anderen als Verbrauchszwecken vorgenommene Ableitung aus einem öffentlichen Gewässer verliert der abgeleitete Teil seine Eigenschaft als öffentliches Gewässer nicht. (BGBl / I / 1997/XXX)a)
- (4) Öffentliche Gewässer behalten diese rechtliche Eigenschaft auch in ihren unterirdischen Strecken sowie auch dann, wenn ihr Bett nicht ständig Wasser enthält.

#### Kommentar ROSSMANN, 1993:

Für die Eigenschaft als öffentliches oder privates Gewässer ist ausschließlich die Eigenschaft der Wasserwelle maßgebend.

### Anhang A, Gewässer in Salzburg

#### 5. In Salzburg

- a) die Salzach von der Krimmler Ache an, die Gaisteiner Ache vom Anlaufbach an, die Saalach vom Spielbergbach an;

- b) die Krimmler Ache vom Windbach an, die Felber Ache vom Hintersee an, die Stubache vom Tauernmoosbach an, die Kapruner Ache vom Griesbach an, die Fuscher Ache vom Bockenaybach an, die Rauriser Ache (auch Hüttwinkelache genannt) vom Ritterkarbach an, die Großarler Ache vom Schröderbach an, die Lammer vom Weißenbach an, die Mur vom Rotgüldenbach an.

## 2. Widmung und Schutz der Gewässer

### Das Österreichische Wasserrecht, WRG 1959

#### Öffentliches Wassergut

- §4 (1) Wasserführende und verlassene Bette öffentlicher Gewässer sowie deren Hochwasserabflussgebiet (§38) sind öffentliches Wassergut, wenn der Bund als Eigentümer in den öffentlichen Büchern eingetragen ist.
- §4 (2) Öffentliches Wassergut dient unter Bedachtnahme auf den Gemeingebrauch (§8) insbesondere
- der Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer,
  - dem Rückhalt und der Abfuhr von Hochwasser, Geschiebe und Eis,
  - der Erholung der Bevölkerung

#### Schiff- und Floßfahrt

- §6 (1) Für die Benutzung der Gewässer zur Schiff- und Floßfahrt gelten die jeweils hierfür bestehenden besonderen Bestimmungen.

#### Gemeingebrauch an öffentlichen und privaten Gewässern

- §8 (1) In öffentlichen Gewässern ist der gewöhnliche, ohne besondere Vorrichtungen vorgenommene, die gleiche Benutzung durch andere nicht ausschließende Gebrauch des Wassers, wie insbesondere zum Baden, Waschen, Tränken, Schwimmen, Schöpfen, dann die Gewinnung von Pflanzen, Schlamm, Erde, Sand, Schotter, Steinen und Eis, schließlich die Benutzung der Eisdecke überhaupt, soweit dadurch weder der Wasserlauf, die Beschaffenheit des Wassers oder die Ufer gefährdet noch ein Recht verletzt oder ein öffentliches Interesse beeinträchtigt noch jemandem ein Schaden zugefügt wird, ohne besondere Bewilligung der Wasserrechtsbehörde unentgeltlich erlaubt.

§8 (2) Der Gebrauch des Wassers der privaten Flüsse, Bäche und Seen zum Tränken und zum Schöpfen mit Handgefäßen ist, soweit er ohne Verletzung von Rechten oder öffentlicher oder privater Interessen mit Benutzung der dazu erlaubten Zugänge stattfinden kann, jedermann ohne besondere Erlaubnis und ohne Bewilligung der Wasserrechtsbehörde unentgeltlich gestattet.

### Einschränkung zugunsten der Fischerei

§15 (1) Die Fischereiberechtigten können anlässlich der Bewilligung von Vorhaben mit nachteiligen Folgen für ihre Fischwässer Maßnahmen zum Schutz der Fischerei begehren.

### Von der Reinhaltung und dem Schutz der Gewässer

§30 (1) Alle Gewässer einschließlich des Grundwassers sind im Rahmen des öffentlichen Interesses und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen so reinzuhalten, dass die Gesundheit von Mensch und Tier nicht gefährdet, Grund- und Quellwasser als Trinkwasser verwendet, Tagwässer zum Gemeingebrauch sowie zu gewerblichen Zwecken benutzt, Fischwässer erhalten, Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und sonstige fühlbare Schädigungen vermieden werden können.

§30 (2) Unter Reinhaltung der Gewässer wird in diesem Bundesgesetz die Erhaltung der natürlichen Beschaffenheit des Wassers in physikalischer, chemischer und biologischer Hinsicht (Wassergüte), unter Verunreinigung jede Beeinträchtigung dieser Beschaffenheit und jede Minderung des Selbstreinigungsvermögens verstanden.

§30 (3) Unter Schutz der Gewässer wird in diesem Bundesgesetz die Erhaltung der natürlichen Beschaffenheit des Gewässers und der für die ökologische Funktionsfähigkeit des Gewässers maßgeblichen Uferbereiche sowie der Schutz des Grundwassers verstanden.

### Öffentliche Interessen

§105 (1) Im öffentlichen Interesse kann ein Antrag auf Bewilligung eines Vorhabens insbesondere dann als unzulässig angesehen werden oder nur unter entsprechenden Auflagen und Nebenbestimmungen bewilligt werden, wenn:

lit d) ein schädlicher Einfluss auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer herbeigeführt würde;

lit f) eine wesentliche Behinderung des Gemeingebrauches, eine Gefährdung der notwendigen Wasserversorgung, der Landeskultur oder eine wesentliche Beeinträchtigung oder Gefährdung eines Denkmals von geschichtlicher, künstlerischer oder kulturel-

ler Bedeutung oder eines Naturdenkmals, der ästhetischen Wirkung eines Ortsbildes oder der Naturschönheit oder des Tier- und Pflanzenbestandes entstehen kann;

lit m) eine wesentliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer zu besorgen ist.

### Das Salzburger Naturschutzgesetz, Salzburger NSG 1993

Nach dem Salzburger Naturschutzgesetz ist die heimatische Natur und die vom Menschen gestaltete Naturlandschaft hinsichtlich ihrer Vielfalt, Eigenart, Schönheit und ihres Erholungswertes zu schützen, nachhaltig zu sichern, zu verbessern oder auch wiederherzustellen.

### Das naturbelassene Gewässer wird zum Leitbild des Gewässerschutzes

Das von menschlicher Tätigkeit weitgehend unbeeinflusste Gewässer wird damit zum gewässerökologischen Leitbild. Maßstab wird die Intensität der Abweichung vom Leitbild.

Die Grenze zwischen dem TOLERIEREN und VERSAGEN von Maßnahmen durch die Behörden liegt nach den Intentionen der EU künftig in der Unterscheidung zwischen einer GERINGEN oder einer MÄßIGEN, aber signifikanten anthropogenen Störung (Vorschlag zur EU-WRRL) vom 2.3.1999, ENV 68 / PRO COOP 46).

Wesentlich sind weiters die Art des Bewilligungsverfahrens und die sich daraus ergebenden rechtlichen Rahmenbedingungen.

### Erholung und Erholungswert

Die Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Erholungsfunktion der Natur für den Menschen ist ein gesetzlich definiertes Anliegen des Naturschutzes, der Erhalt des Gemeingebrauches an den Gewässern für die Erholung ist ein öffentliches Interesse nach dem WRG 1959.

Die Bewertung des Erholungswertes einer Landschaft und ihrer Dynamik erfolgt unter den Voraussetzungen der Erlebbarkeit und des Erlebniswertes.

Die Erlebbarkeit ist definiert durch die Zugangsmöglichkeiten für die verschiedenen Nutzergruppen. Als Nutzergruppen werden z.B. Fußgänger, Radfahrer, Platten- und Kanufahrer, Rafter, Fischer u.A. herangezogen.

Der Erlebniswert resultiert aus dem ursprünglichen Charakter (z.B. Wildfluss) und der Vielfalt an gebietyptischen Elementen (z.B. Schlucht mit dynamischer Wasserführung) einer Landschaft.

Erlebbarkeit und Erlebniswert stehen in mehrfachen Wechselbeziehungen, welche sich unterschiedlich auf den Erholungswert auswirken.

**Die schönste Landschaft hat übrigens keinen Erholungswert, wenn sie nicht erlebbar ist!**

### 3. Ökologische Beurteilung von Natursportarten

#### 3.1 Bewertungskriterien

Die Natursportarten wie Sonnenliegen, Baden, Tauchen, Boot fahren, Surfen, Kanu, Rafting, Hydro-speed, Canyoning fallen unter den Gemeingebrauch und sind an öffentlichen Gewässern jedermann bewilligungsfrei und unentgeltlich gestattet.

Es sei denn, es würde dadurch z.B. laut

§105 (1)(d) ein schädlicher Einfluss auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer herbeigeführt;

§105 (1)(e) die Beschaffenheit des Wassers ist nachhaltig beeinflusst;

§105 (1)(f) eine wesentliche Behinderung des Gemeingebrauches,

eine wesentliche Beeinträchtigung oder Gefährdung eines Naturdenkmales, der ästhetischen Wirkung eines Ortsbildes oder der Naturschönheit oder des Tier- und Pflanzenbestandes entstehen;

§105 (1)(m) eine wesentliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer bewirkt.

An privaten Gewässern bedürfen diese Sportarten grundsätzlich der Bewilligung des Eigentümers des Gewässers und für den Zugang der Genehmigung des Grundbesitzers, ausgenommen Zugänge über öffentliches Gut oder im Sinne der Wegfreiheit im Wald oder im Bergland.

Sonst: ☹️ Besitzstörung

Fischen ist mit Bewilligung gestattet.

#### 3.2 Bewertungsmaßstäbe

Gemäß WRG 1959 gibt es zwei Klassen einer möglichen Beeinträchtigung

geringfügig ohne Verfahren und Auflagen tolerierbar

wesentlich wesentliche Beeinträchtigung, ökologisch nicht tolerierbar

Gemäß EU-WRRL soll zumindest der gute Zustand bei allen Oberflächengewässern der Gemeinschaft erreicht werden

sehr guter Zustand keine oder nur geringfügige anthropogene Beeinträchtigung

guter Zustand geringer anthropogener Einfluss, ökologisch tolerierbar

mäßiger Zustand signifikante Störungen; nicht genehmigungsfähig bzw. löst Handlungsbedarf aus

Im Sinne der EU-WRRL lauten die allgemeinen Begriffsbestimmungen für den Zustand der Oberflächengewässer

	Sehr guter Zustand	Guter Zustand	Relativ befriedigender = mäßiger Zustand
<i>Allgemein</i>	<p>Es sind bei dem jeweiligen Oberflächengewässertyp <b>keine oder nur geringfügige anthropogene Änderungen</b> der Werte für die physikalisch-chemischen und hydromorphologischen Qualitätskomponenten gegenüber den Werten zu verzeichnen, die normalerweise bei Abwesenheit störender Einflüsse mit diesem Typ einhergehen.</p> <p>Die Werte für die biologischen Qualitätskomponenten des Oberflächengewässers entsprechen denen, die normalerweise bei Abwesenheit störender Einflüsse mit dem betreffenden Typ einhergehen, und zeigen keine oder nur geringfügige Verzerrungen an.</p> <p><b>Die typspezifischen Bedingungen und Gemeinschaften sind damit gegeben.</b></p>	<p>Die Werte für die biologischen Qualitätskomponenten des Oberflächengewässertyps zeigen <b>geringe, anthropogen bedingte Verzerrungen</b> an, weichen aber nur geringfügig von den Werten ab, die normalerweise bei Abwesenheit störender Einflüsse mit dem betreffenden Oberflächengewässertyp einhergehen.</p>	<p>Die Werte für die biologischen Qualitätskomponenten des Oberflächengewässertyps weichen in relativ geringem Maße von den Werten ab, die normalerweise bei Abwesenheit störender Einflüsse mit dem betreffenden Oberflächengewässertyp einhergehen.</p> <p><b>Die Werte geben Hinweise auf mäßige, anthropogen bedingte Verzerrungen und weisen signifikant stärkere Störungen auf, als dies unter den Bedingungen des guten Zustands der Fall ist.</b></p>

Beim Abwägen von Maßnahmen, Eingriffen und Vorhaben auf Lebensräume ist grundsätzlich deren natürliche oder bereits anthropogen beeinflusste Dynamik als Maßstab zu verwenden.

Beim Abwägen von Beeinträchtigungen von Lebensräumen sind grundsätzlich möglichst alle anthropogenen Störungen in der Reihe ihrer Wertigkeit zu erfassen. Diese Wertung gibt Auskunft über die Reihung der Effizienz von Sanierungsmaßnahmen, sie gibt aber auch Auskunft über die Auswirkungen zusätzlicher Maßnahmen und Eingriffe.

### 3.3 Bewertung im Modell

#### Fragen

#### Können Natursportarten an öffentlichen Gewässern

- den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der Gewässer beeinflussen?
- Gewässer verunreinigen?
- den Gemeingebrauch behindern?
- die Erholung anderer stören?
- den Tier- und Pflanzenbestand gefährden?
- die natürliche Beschaffenheit der Gewässer oder ihre Uferbereiche verändern?
- die ökologische Funktionsfähigkeit der Gewässer beeinträchtigen?

### Diskussion anhand von Beispielen

Baden, Bootfahren, das Begehen von Gewässern und des Gewässerbettes, das Tauchen in Gewässern zählen zu den verschiedenen Formen eines möglichen Gemeingebrauches an und in öffentlichen Gewässern. Der Gemeingebrauch an öffentlichen Gewässern ist ein jedermann unentgeltlich gestattetes Recht der Benützung eines öffentlichen Gutes.

Das Fischen, auch das Sportfischen ist nicht Teil des Gemeingebrauches, es wird im Fischereirecht über Lizenzvergabe geregelt.

- Kanu
- Rafting
- Canyoning
- Sportfischen

### Kanu

#### Kann Wasserwandern und alpines Kanufahren auf alpinen Gewässern

- den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der Gewässer beeinflussen?
- Gewässer verunreinigen?
- den Gemeingebrauch behindern?
- die Erholung anderer stören?
- ein Naturdenkmal gefährden?
- den Tier- und Pflanzenbestand gefährden?
- die natürliche Beschaffenheit der Gewässer oder ihre Uferbereiche verändern?
- die ökologische Funktionsfähigkeit der Gewässer beeinträchtigen?

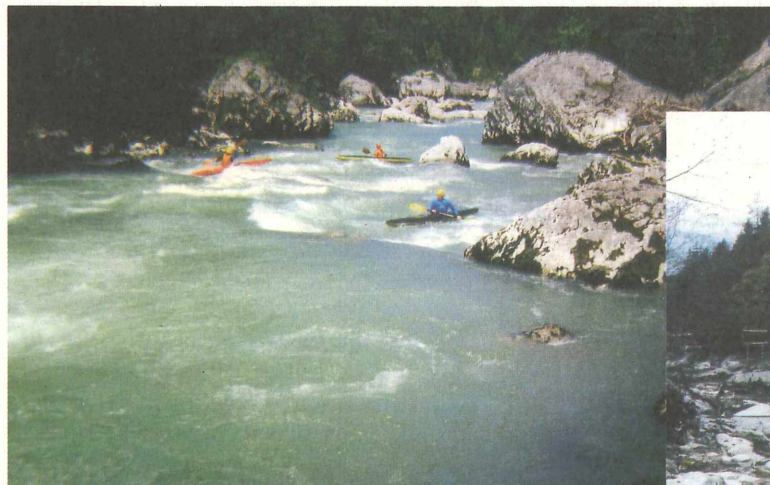
Nein	Möglich durch
✓	
✓	
✓	
	Fischereikonflikte
✓	
✓	
✓	
✓	

#### Resümee

Die Dynamik eines alpinen Flusses ist immer stärker als der Energieeintrag eines Kanufahrers auf das Gewässer.

Der Druck der Freizeitnutzungen auf die letzten naturbelassenen Gewässerstrecken schafft sehr oft Konkurrenzsituationen und damit Konfliktpotential.

Die Konfliktregelung liegt im Bereich außerökologischer Notwendigkeiten.



**Wasserwandern,  
Erlebnis Natur**



**Die Konflikte sind gelöst!**

**Der Mensch war hier stärker.  
Wildfluss ohne „Restwasser“  
und ohne Fische.**



## Rafting

### Kann Rafting auf alpinen Gewässern

- den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der Gewässer beeinflussen?
- Gewässer verunreinigen?
- den Gemeingebrauch behindern?
- die Erholung anderer stören?
- ein Naturdenkmal gefährden?
- den Tier- und Pflanzenbestand gefährden?
- die natürliche Beschaffenheit der Gewässer oder ihre Uferbereiche verändern?
- die ökologische Funktionsfähigkeit der Gewässer beeinträchtigen?

Nein	Möglich durch
✓	
✓	
✓	
	Fischereikonflikte
✓	
	Fischlaichplätze
✓	
✓	

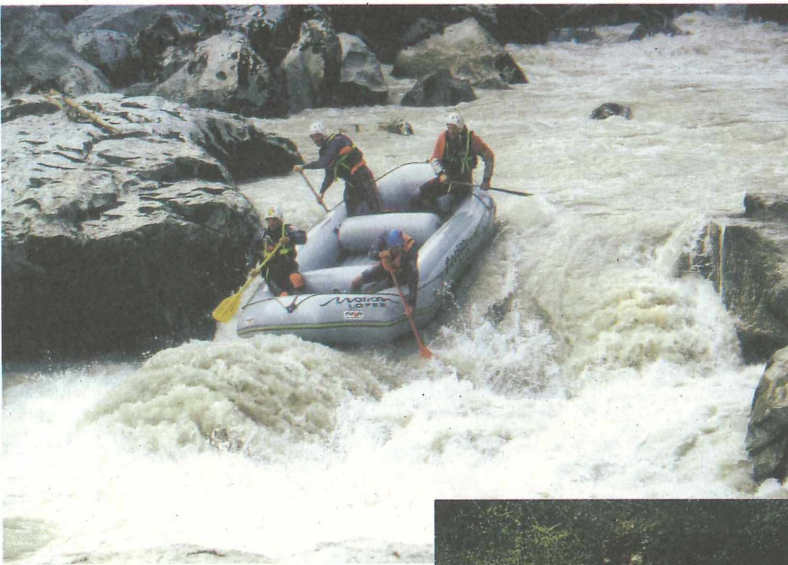
### Resümee

Die Dynamik eines für das Raften geeigneten alpinen Flusses ist immer stärker als der Energieeintrag eines Rafts auf das Gewässer.

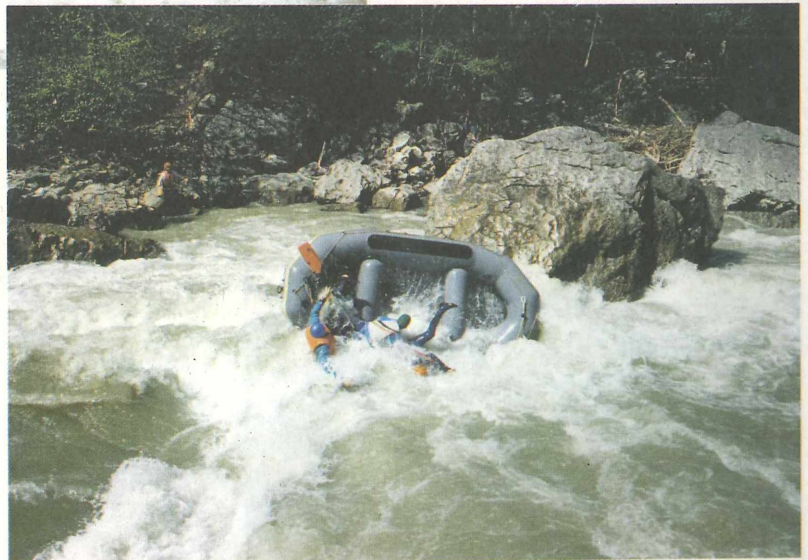
Infolge ihrer Größe können Rafts in kleineren Gewässern und bei niedrigen Wasserführungen z.B während der Laichzeiten von Kieslaichern das Laichaufkommen gefährden.

Der Druck der Freizeitnutzungen auf die letzten naturbelassenen Gewässerstrecken schafft beim Raften in verstärktem Ausmaß Konkurrenzsituationen und damit Konfliktpotential.

Regelungen zum Raftbetrieb können insbesondere fischökologische Beeinträchtigungen verhindern und das außerökologische Konfliktpotential abbauen helfen.



**Dynamik**





## Canyoning

Kann das Durchwandern von Schluchten alpiner Gewässer

- den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der Gewässer beeinflussen?
- Gewässer verunreinigen?
- den Gemeingebrauch behindern?
- die Erholung anderer stören?
- ein Naturdenkmal gefährden?
- den Tier- und Pflanzenbestand gefährden?
- die natürliche Beschaffenheit der Gewässer oder ihre Uferbereiche verändern?
- die ökologische Funktionsfähigkeit der Gewässer beeinträchtigen?

Nein	Möglich durch
✓	
✓	
✓	
✓	
✓	
✓	
✓	
✓	

### Resümee

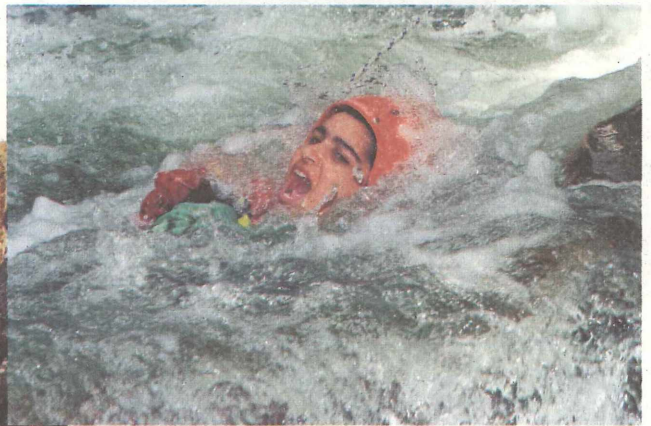
Die Dynamik eines alpinen Flusses ist insbesondere in Schluchten immer stärker als der Energieeintrag eines Schwimmers auf das Gewässer.

Canyoning ist normalerweise nur bei niedrigen Wasserführungen in den Schluchten möglich. Jeder Gewitterregen schafft lebensbedrohende Dynamik.

Markante Eingriffe in die Schluchten werden vor allem durch Steiganlagen für den Besichtigungstourismus gesetzt und toleriert. Fischerei findet insbesondere in nicht erschlossenen Schluchten nicht statt.

Das Interesse an der Begehung wilder Schluchten löst sehr oft die Begehrlichkeit an der finanziellen Mitnutzung kommerziell geführter Touren aus. Dies ist in Schluchten mit Steiganlagen und Eintrittsgeld bei Benützung der Steiganlagen für den Aufstieg längst geregelt.

Die Begehung von Schluchten öffentlicher Gewässer im Wasser bzw. Gewässerbett ist als Gemeingebrauch jedermann unentgeltlich gestattetes öffentliches Recht.





# Salzburger Nachrichten

Mittwoch, 28. Juli 1999

UNABHÄNGIGE ZEITUNG FÜR ÖSTERREICH

## Schweiz: 18 Tote bei Canyoning-Unfall

BÖNINGEN (SN, dpa). Bei einem Canyoning-Unfall in der Schweiz sind am Dienstagabend mindestens 18 Menschen ums Leben gekommen. Nach ersten Informationen wurden sie gegen 18.00 Uhr in der Saxet-

des Unglücks konnte sie zunächst keine Angaben machen. Ob es sich bei den Opfern um Schweizer oder ausländische Touristen handelte, war ebenfalls am Abend noch unklar. Beim Canyoning versuchen Sport-

auch hüft hoch im Wasser, um zu kommen. Weil der Sport so gefährlich ist, tragen die Teilnehmer Neopren-Anzüge und Schwimmwesten. Mindestens sechs Menschen



Canyoning im Saxetenbach. Bild: epa

Donnerstag, 29. Juli 1999

## 18 Menschen in den Briener See gespült

In der Schlucht gab es nach dem Gewitter kein Entrinnen. Die Leichen von 18 jungen Urlaubern wurden aus dem Briener See geborgen.

INTERLAKEN (SN, dpa-cho). Die jungen Leute wollten sich bei einer Canyoning-Tour von den Fluten des Wildbaches durch die Saxetenschlucht bei Interlaken retten. Sie hatten keine Chance



ch unter der Saxetenschlucht. Bild: Reuters

## Machtlos im Wasserschwall

Obduktion: Die Opfer ertranken in der Saxetenschlucht

INTERLAKEN (SN, dpa). Zwei Tage nach dem Wildwasserunglück in der Schweiz konnte der Hergang der Katastrophe rekonstruiert werden. Die Teilnehmer der Canyoning-Tour hatten gegen den ungeheuren Wasserschwall nach dem Gewitterregen am

acht Tour Führer. Donnerstag wurde

## Der Tod in der Schlucht

Italiener bei Canyoning von einer Sturzflut überrascht

INNSBRUCK (SN, APA). Ein Canyoning-Unglück in Osttirol forderte Samstag ein Todesopfer. Eine sechsköpfige Gruppe aus Italien hatte sich auf einer Klettertour durch die Schlucht des Frauenbachs in der Ge-

rascht. Während die übrigen fünf Wanderer sich festhalten konnten, stürzte Tietz in die Tiefe. Seine Gefährten mussten von Hubschraubern geborgen werden. Sie blieben unverletzt. Die Gruppe war ohne autori-

Montag, 9. August 1999



## Sportfischen

### Kann Sportfischen in Gewässern

- den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der Gewässer beeinflussen?
- Gewässer verunreinigen?
- den Gemeingebrauch behindern?
- die Erholung anderer stören?
- ein Naturdenkmal gefährden?
- den Tier- und Pflanzenbestand gefährden?
- die natürliche Beschaffenheit der Gewässer oder ihre Uferbereiche verändern?
- die ökologische Funktionsfähigkeit der Gewässer beeinträchtigen?

Nein	Möglich durch
✓	
✓	
	Fischereikonflikte
	Fischereikonflikte
✓	
	Bewirtschaftung
✓	
	Bewirtschaftung

### Resümee

Das fischökologische Reproduktionspotential eines Flusses ist meist geringer als der Bedarf an fangfähigen Fischen bei intensiver Bewirtschaftung. Daraus ergeben sich Bewirtschaftungsmethoden von Besatz und Ausfang aber auch von Ausfang und Zurücksetzen, bei welchen der Fisch zum Sportgerät wird.

Bei intensiver Fischereiwirtschaft schafft der Druck der Freizeitnutzungen auf die letzten naturbelassenen Gewässerstrecken sehr oft Konkurrenzsituationen und damit Konfliktpotential:

Die Konfliktregelung bei den konkurrierenden Freizeitnutzungen liegt im Bereich außerökologischer Notwendigkeiten, die intensiven Bewirtschaftungstechniken können aber auch gewässerökologische Probleme nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes nach sich ziehen.



- Fischen:**
- Sport
  - Hege der Fischbestände
  - Beutegreifen



## Abwägen

Beim Abwägen von Störungen von Lebensräumen ist die systemeigene Stabilität der Lebensräume mit ihrer Fähigkeit zum selbstständigen Bestandserhalt ihrer typischen Biozöosen auf der einen Seite zu diskutieren und auf der anderen Seite sind alle natürlichen und anthropogenen Störfaktoren mit ihren möglichen Auswirkungen aufzulisten und vergleichend zu bewerten.

Beim Abwägen von zeitweisen „Bedrohungen“ von Lebensräumen durch Erholungssuchende halte ich es mit dem Leitbild unseres Altlandeshauptmannes Dr. Wilfried Haslauer:

**„Wir müssen unsere Umwelt, die Natur, so stärken, dass sie die Belastung durch die Freizeitaktivitäten der Salzburger und ihrer Gäste aushält!“**

## Umsetzen

Die Umsetzung dieses Auftrages ist sicher wesentlich schwieriger als Verbote auszusprechen.

Die Umsetzung dieses Auftrages bedeutet die Auseinandersetzung mit denjenigen, welche

- den Lauf, die Höhe, das Gefälle und die Ufer unserer Gewässer tatsächlich beeinflusst haben,
- die Gewässer auf vielfältige Weise zu ihrem Vorteil nutzen und

welchen sehr oft der Gemeingebrauch als jedermann gestattetes öffentliches Recht ein lästiges Ding ist, das ihre Interessen stört.

Der Gemeingebrauch ist meist nur an naturnahen oder naturbelassenen Gewässern reizvoll.

Wenn der Kampf der Nutzerinteressen gegen den Gemeingebrauch an diesen Reststrecken so vehement geführt wird, dann nur deswegen, weil die Vielzahl unserer ursprünglichen Gewässer bereits zerstört

### ► anthropogen stark verändert ◀

ist, mit allen Folgen für Dynamik, Struktur, Biozöosen und mit den notwendigen behördlichen Genehmigungen, sowohl der Wasserrechts- als auch der Naturschutzbehörde!

Und nach finanzieller Abgeltung auch mit Zustimmung der Fischereiwirtschaft!

## 4. Conclusio

Die bisherige Erfahrung ergibt für den Gewässerschutz,

- ↳ dass Natursportarten an der natürlichen Beschaffenheit der Gewässer im alpinen Bereich nichts ändern können, die Naturgewalten sind immer stärker,
- ↳ dass man für Natursportarten bei Massenaufreten aber
  - geregelte Zugänge einrichten,
  - sanitäre Bedürfnisse regeln,
  - die Abfallentsorgung organisieren soll und
- ↳ dass man beim Ausüben von Natursportarten
  - andere nicht gefährden und stören darf
  - Rücksicht auf sensible Vorgänge in der Natur nehmen,
  - Rücksicht auf die Fischerei nehmen muss und
- ↳ dass die Freizeitsportler und ihre Lehrer damit ihr Verständnis für ein Miteinander dokumentieren können, aber auch
- ↳ dass die Natur durch diverse Nutzerinteressen sehr oft so stark beeinträchtigt wurde, dass man viele Natursportarten an vielen Gewässern nicht mehr ausüben kann.

Die Gewässeraufsicht in Salzburg hat die Möglichkeiten zur Sanierung und zum Wiedererstarben beeinträchtigter Gewässerlebensräume an vielen Beispielen genutzt und wird sie weiter nutzen.

Die Gewässeraufsicht des Landeshauptmannes hat in Salzburg auch die Möglichkeit, als Anwalt für die Erhaltung des Gemeingebrauches an unseren Gewässern einzutreten, stets genutzt und wird sie weiter nutzen.

### Anschrift des Verfassers:

Dr. Paul Jäger  
Amt der Salzburger Landesregierung  
Abteilung 13, Referat Gewässerschutz  
Ulrich-Schreier-Straße 18  
A-5020 Salzburg

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Laufener Spezialbeiträge und Laufener Seminarbeiträge \(LSB\)](#)

Jahr/Year: 2001

Band/Volume: [2\\_2001](#)

Autor(en)/Author(s): Jäger Paul

Artikel/Article: [Freizeitnutzung an Gewässern aus Sicht des Gewässerschutzes 63-71](#)